STIFTUNG GEDENKSTÄTTE LINDENSTRASSE

SATZUNG

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient der Förderung des Andenkens an Verfolgte der NS-Diktatur, der sowjetischen Besatzungsherrschaft und der SED-Diktatur, der Förderung politisch-historischer Bildung und der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Stiftung verfolgt vor allem das Ziel, die Geschichte der NS-Diktatur, der sowjetischen Besatzungsherrschaft und der SED-Diktatur und ihrer Opfer zu erforschen und zu dokumentieren, den Einsatz für Freiheit und Menschenrechte sowie die Überwindung der SED-Diktatur biographisch zu veranschaulichen und zu würdigen und das Gedenken an das menschliche Leid der Verfolgten wach zu halten.

(3) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch die Förderung der Gedenkstätte in der Lindenstraße 54/55 in Potsdam durch finanzielle Zuwendungen zu den Betriebskosten der Gedenkstätte als Ort der Erinnerung und des Gedenkens und als Bildungseinrichtung, soweit und solange diese von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten privatrechtlichen Körperschaft betrieben wird.

(4) Die Stiftung kann, soweit hierfür ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, die Gedenkstätte in der Lindenstraße 54/55 in Potsdam selbst betreiben. Betreibt sie die Gedenkstätte selbst, verwirklicht die Stiftung ihren Zweck vorrangig hierdurch. Der Betrieb anderer Einrichtungen, die dem in Absatz 1 ge-

nannten Ziel dienen, ist ebenfalls möglich, sofern die Finanzierung sichergestellt ist.

(5) Betreibt die Stiftung die Gedenkstätte nicht selbst und kann sie diese, gleich aus welchem Grund, nicht durch finanzielle Zuwendungen zu den Betriebskosten fördern, verwirklicht sie ihren Zweck insbesondere dadurch, dass sie andere Träger von Einrichtungen und Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2, soweit diese juristische Personen des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt anerkannte privatrechtliche Körperschaften darstellen, durch finanzielle Zuwendungen fördert. Zuwendungen können zu den allgemeinen Betriebskosten dieser Einrichtungen oder zu einzelnen Maßnahmen oder Projekten, bspw. Vortragsveranstaltungen, Seminaren, Workshops und dergl. gewährt werden.

(6) Die Stiftung kann darüber hinaus ihren Zweck auch dadurch verwirklichen, dass sie in der Öffentlichkeit für ihre in Absatz 1 niedergelegten Ziele wirbt. Sie soll dabei auch die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einwerben.

§ 3
Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Inventar des Gebäudes Lindenstraße 54/55 gemäß beigefügtem Inventarverzeichnis.

(2) Das Stiftungsvermögen besteht ferner aus 50.000 € (in Worten fünfzig Tausend Euro) in bar.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und, soweit es nicht unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, Ertrag bringend anzulegen.

(4) Zuwendungen der Stifterin oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen als Zustiftungen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

(5) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft oder nach dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten.

(6) Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.

(7) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung kann nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrates diese Gewinne ganz oder teilweise auch zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden.

§ 5
Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
- den Einnahmen ihres Zweckbetriebs (beispielsweise Eintrittsgeldern),
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- Zuwendungen Dritter, soweit diese keine Zustiftungen darstellen,
- den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- sonstigen Einnahmen.

(2) Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Der Betrieb der stiftungseigenen Einrichtungen hat stets Vorrang vor anderen Verwendungsmöglichkeiten.

(3) Die Stifterin und ggf. deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Mit stiftungsfremden Empfängern von Stiftungsmitteln sind vor Auszahlung der Mittel Vereinbarungen über deren Verwendung sowie über die Berichterstattung hierzu abzuschließen. In jedem Fall ist ein Sach- und ein Finanzbericht einzufordern.

(5) Es dürfen die steuerlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6
Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Beauftragt die Stiftung Hilfspersonen mit der Durchführung eigener Aufgaben im Rahmen der Erfüllung des Satzungszwecks, ist das Vertragsverhältnis mit ihnen so zu gestalten, dass ihr Wirken als eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(4) Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterrichten. Über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Stiftungsrat.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf natürlichen Personen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zwei Mitglieder des Stiftungsrates werden durch das für Kultur zuständige Mitglied der Landesregierung von Brandenburg berufen. Sie können von diesem abberufen werden, wenn sie aus der Funktion ausscheiden, in der sie berufen wurden. Die Abberufung ist nur wirksam, wenn zugleich ein neues Mitglied des Stiftungsrates berufen wird.

(3) Zwei Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Landeshauptstadt Potsdam berufen und abberufen. Eine Abberufung ist nur wirksam, wenn zugleich ein neues Mitglied des Stiftungsrates berufen wird.

(4) Die vier so berufenen Mitglieder des Stiftungsrates wählen ein fünftes Mitglied des Stiftungsrates hinzu. Dieses Mitglied darf nicht Mitglied des brandenburgischen Landtags oder der Potsdamer Stadtverordnetenversammlung oder der brandenburgischen Landesregierung oder Mitarbeiter / Mitarbeiterin der brandenburgischen Landesverwaltung oder der Stadtverwaltung von Potsdam sein.

(5) Außer in den in Absatz 2 und 3 geregelten Fällen können Mitglieder des Stiftungsrates nur aus wichtigem Grund und nur durch den Stiftungsrat abberufen werden. Wichtige Gründe sind beispielsweise Verstöße gegen die Interessen der Stiftung. Abberufungen dieser Art bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von vier Stimmen.

(6) Neuberufungen von Mitgliedern des Stiftungsrates während der Amtszeit der übrigen Mitglieder gelten nur für deren restliche Amtszeit.

(7) Ist der Stiftungsrat nicht vollständig und ordnungsgemäß besetzt, darf er Beschlüsse nur in dringenden Ausnahmefällen fassen, die zur Abwehr eines Schadens von der Stiftung notwendig sind.

(8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8
Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, bestimmt die Grundsätze der Stiftungsarbeit, entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand. Welchen Angelegenheiten der Stiftungsrat grundsätzliche Bedeutung beimisst, entscheidet er selbst.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
1. Grundsätze und Leitlinien der inhaltlichen Arbeit,
2. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
3. die Genehmigung des Haushaltsplans,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
6. Änderungen dieser Satzung,
7. die Auflösung der Stiftung.

(3) Dem Stiftungsrat obliegt die Interpretation des in § 2 Abs. 1 bis 6 niedergelegten Stifterwillens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet, liegt in seinem Ermessen.

(4) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die den Vorstand und seine Mitglieder betreffen.

(5) Der / die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung und den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 9
Geschäftsordnung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in jeder schriftlich dokumentierbaren Form zulässig. Zur Beteiligung am Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist von zwei Wochen einzuräumen.

(2) Der Stiftungsrat wird von dem / der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem / der Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates berechtigt, sofern die zu behandelnde Angelegenheit nicht eines seiner Mitglieder betrifft. Auf Verlangen des Stiftungsrates ist er zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Der / die Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Gäste zur Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrates einladen. Die Zustimmung gilt jeweils nur für die Sitzung, während der diese Zustimmung erteilt wird.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

(7) Eine Beschlussvorlage, ausgenommen eine solche gemäß § 12, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihr zustimmt.

(8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(9) Der / die Vorsitzende des Stiftungsrates wird von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der / die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des / der Vorsitzenden tätig zu werden.

(10) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern Aufwandsentschädigungen gewährt und Reisekosten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erstattet werden.

(11) Der Stiftungsrat und seine Mitglieder haften für Folgen ihrer Beschlüsse bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer, höchstens zwei natürlichen Personen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.

(3) Die erste Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Mit Wiederberufung erfolgt eine unbefristete Amtsdauer.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr. Er ist hierbei im Innenverhältnis an Weisungen des / der Vorsitzenden des Stiftungsrates gebunden.

(5) Sind zwei Mitglieder des Vorstandes berufen, vertreten diese die Stiftung gemeinsam. Sie können sich mit Zustimmung des Stiftungsrates für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gegenseitig Einzelvollmacht erteilen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens.

(7) Ein Mitglied des Vorstandes soll zugleich zur Leiterin oder zum Leiter der Gedenkstätte bestellt werden (Stiftungsdirektorin oder Stiftungsdirektor). Im Übrigen regelt der Vorstand die Verteilung der Aufgaben in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

(8) Der Vorstand hat dem / der Vorsitzenden des Stiftungsrates jederzeit alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat er dem Stiftungsrat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Jahresabschluss vorzulegen. Nach Vorlage hat er Anspruch auf Entlastung durch den Stiftungsrat, sofern dieser nicht im einzelnen Grund hat, ihm diese zu verweigern.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein. Sie erfolgen höchstens nach den für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes Brandenburg geltenden Tarifverträgen und Richtlinien TVR.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes haften für Folgen ihrer Tätigkeit bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11
Beirat

(1) Die Stiftung hat einen Beirat, dem höchstens 14 Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat berufen. Zu Mitgliedern des Beirates können nur natürliche Personen berufen werden. Wiederberufung ist einmal zulässig. In der Auswahl ist der Stiftungsrat frei, jedoch sollen dem Beirat insbesondere Persönlichkeiten angehören, die auf Grund persönlicher Betroffenheit, wissenschaftlicher Qualifikation

oder besonderer Interessen zur Verfolgung des Stiftungszwecks beitragen können.

(2) Der Beirat ist zeitnah über aktuelle Entwicklungen der Stiftungsarbeit zu unterrichten. Es berät die Stiftungsorgane in allen fachlichen Fragen der Arbeit der Gedenkstätte. Es kann Empfehlungen erarbeiten, gutachterlich zu Konzeptionen, Planungen und Projekten der Stiftung Stellung nehmen und Anregungen und Kritik zur Arbeit der Stiftung an den Stiftungsrat herantragen.

(3) Änderungen der Satzung und wesentliche Veränderungen der Grundsätze der Stiftungsarbeit sind im Benehmen mit dem Beirat zu fassen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Stiftungsrat oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Für die Arbeit des Beirates gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung sinngemäß.

§ 12
Weitere beratende Gremien

(1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates weitere beratende Gremien einrichten. In dem Beschluss sind Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Gremien zu regeln.

(2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 13
Änderungen der Satzung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates im Benehmen mit dem Beirat geändert werden. Der Stiftungsrat ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung (§§ 6-11) veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Die Ver-

wirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.

(2) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

(3) Erscheint auch durch Änderung der Satzung die Fortsetzung der Stiftung nicht mehr möglich oder sinnvoll, kann die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgelöst werden.

(4) Beschlüsse gemäß Absatz 1 und 3 bedürfen der Zustimmung von vier Mitgliedern des Stiftungsrates.

(5) Beschlüsse gemäß Absatz 1 und 3 bedürfen außerdem der Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam sowie des für Kultur zuständigen Mitgliedes der Landesregierung von Brandenburg.

(6) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Landeshauptstadt Potsdam zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14
In-Kraft-Treten, Stiftungsaufsicht

(1) Diese Satzung tritt mit Errichtung der Stiftung in Kraft.

(2) Die Stiftung wird rechtsfähig durch Anerkennung der Rechtsfähigkeit seitens des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

(3) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.

(4) Die Stiftung hat der zuständigen Landesbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Potsdam, den 13.08.2026
Die Oberbürgermeisterin:

i.V.

Noosha Aubel